

Verordnung über die Wahrung der Lufthoheit (VWL)

Änderung vom 14. März 2014

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 23. März 2005¹ über die Wahrung der Lufthoheit wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 12 Absatz 1, 21 Absatz 1 und 40 Absatz 1 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948² (LFG), auf die Artikel 92 Absatz 4 und 150 Absatz 1 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995³ sowie in Ausführung der Artikel 1 und 3 Buchstabe c des Übereinkommens vom 7. Dezember 1944⁴ über die internationale Zivilluftfahrt (Chicago-Übereinkommen),

Art. 2 Bst. k

In dieser Verordnung bedeuten:

- k. *nicht bewaffnete Kampfluftfahrzeuge*: Luftfahrzeuge, die zwar grundsätzlich über eine Bewaffnung verfügen, diese jedoch mangels entsprechender Munition nicht einsetzen können.

Art. 4 Ausländische Militär- und andere Staatsluftfahrzeuge

¹ Ausländische Militär- und andere Staatsluftfahrzeuge dürfen nur mit einer Bewilligung (diplomatic clearance) schweizerisches Hoheitsgebiet überfliegen oder auf schweizerischem Hoheitsgebiet landen.

² Das BAZL erteilt unter Vorbehalt von Absatz 4 die Bewilligungen für Überflüge und Landungen nach dem Anhang. Es erteilt sie in Absprache mit der Direktion für Völkerrecht, der Luftwaffe und dem Staatssekretariat für Wirtschaft, soweit diese Stellen betroffen sind.

- 1 SR 748.111.1
- 2 SR 748.0
- 3 SR 510.10
- 4 SR 0.748.0

³ Ausserhalb der Bürozeiten erteilt die Luftwaffe anstelle des BAZL die Bewilligungen. Die Voraussetzungen der Bewilligungserteilung gemäss Absatz 2 sind anwendbar. In nicht aufschiebbaren Fällen entscheidet die Luftwaffe und orientiert umgehend die beteiligten Stellen nach Absatz 2.

⁴ Gesuche von erheblicher politischer Tragweite, insbesondere Gesuche um Bewilligungen für Flüge, die der Vorbereitung oder Unterstützung von Kampfhandlungen dienen, legt das UVEK dem Bundesrat zum Entscheid vor. Die betroffenen Stellen der Departemente sind in die Entscheidvorbereitung einzubeziehen.

⁵ Bei Landungen und Abflügen bleiben die zollrechtlichen Bestimmungen vorbehalten.

II

Diese Verordnung erhält neu einen Anhang gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

14. März 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang
(Art. 4 Abs. 2)

Bewilligung von Überflügen und Landungen ausländischer Militär- und anderer Staatsluftfahrzeuge

Art der Bewilligung	Voraussetzungen und Einschränkungen	Absprache erforderlich	Gleichzeitige Information
1. Überflüge und Landungen von Personen, einschliesslich unbewaffneter Militärpersonen, sowie Transporte von anderem Material als Waffen, Munition und sonstigem Kriegsmaterial mit Transportluftfahrzeugen.		–	VBS/LW
2. Jahresbewilligungen für Überflüge und Landungen von Personen, einschliesslich unbewaffneter Militärpersonen, sowie Transporte von anderem Material als Waffen, Munition und sonstigem Kriegsmaterial, für Ausbildungsflüge und für humanitäre Flüge.	1. Jahresbewilligungen können erteilt werden, sofern die Anzahl Flüge dies rechtfertigt. 2. Die Bewilligung wird nur für die im Gesuch aufgeführten Luftfahrzeuge erteilt.	–	VBS/LW EDA/DV
3. Überflüge und Landungen von Transportluftfahrzeugen, die nicht nach Ziffer 1 bewilligt werden können, insbesondere für friedenssichernde Massnahmen.		VBS/LW EDA/DV	GS-VBS (Sipol)
4. Transporte von Waffen, Munition oder sonstigem Kriegsmaterial.	1. Es werden nur Einzelbewilligungen erteilt. 2. Die Bewilligung wird nur erteilt, sofern die entsprechenden Ein-, Ausfuhr- oder Transitbewilligungen vorhanden sind und die Sicherheitsanforderungen gemäss den technischen Vorschriften der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) für die Beförderung gefährlicher Güter mit Luftfahrzeugen ⁵ erfüllt werden.	WBF/SECO – VBS/LW EDA/DV	

⁵ Die technischen Vorschriften sind abrufbar unter www.bazl.admin.ch > Dokumentation > Rechtliche Grundlagen. Sie können beim BAZL und bei den Informationsstellen der Landesflughäfen in französischer und englischer Sprache kostenlos eingesehen werden.

Art der Bewilligung	Voraussetzungen und Einschränkungen	Absprache erforderlich	Gleichzeitige Information
5. Überflüge und Landungen ausländischer Militärluftfahrzeuge besonderer Kategorie wie Aufklärungs- und nicht bewaffnete Kampfluftfahrzeuge, insbesondere für die Teilnahme an Flugschauen, Fliegeraustauschen oder Wettkämpfen.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es werden nur Einzelbewilligungen erteilt. 2. Gesuche müssen die Angaben gemäss Luftfahrthandbuch (AIP)⁶ Kapitel GEN 1.2 1, Ziffer 5 enthalten. 	–	VBS/LW
6. Überflüge und Landungen ausländischer Militärluftfahrzeuge besonderer Kategorie wie Aufklärungs- und nicht bewaffnete Kampfluftfahrzeuge, insbesondere zu Trainingszwecken.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es werden nur Einzelbewilligungen erteilt. 2. Gesuche müssen die Angaben gemäss Luftfahrthandbuch (AIP) Kapitel GEN 1.2 1, Ziffer 5 enthalten. 	VBS/LW EDA/DV	–
7. Jahresbewilligungen für unbewaffnete Überflüge und Landungen, ungeachtet des Luftfahrzeugtyps, die von der UNO, der OSZE und OSZE-Teilnehmerstaaten im Rahmen von OSZE-Aktivitäten als diplomatische und friedenserhaltende Massnahmen wie die Durchführung von vertrauens- und sicherheitsbildenden Massnahmen (VSBM) und im Rahmen von Open-Sky-Abkommen ⁷ erfolgen.	Jahresbewilligungen können erteilt werden, sofern die Anzahl Flüge dies rechtfertigt.	VBS/LW EDA/DV	GS-VBS (Sipol)

⁶ Das AIP (*Aeronautical Information Publication*) kann gegen Bezahlung bei Skyguide, Postfach 23, 8602 Wangen bei Dübendorf, www.skyguide.ch bezogen oder kostenlos beim BAZL, Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen eingesehen werden.

⁷ www.osce.org/de/library/14129